

IV_ZR_277/59

2519 022

Verkündet
am 9. März 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Louise G [REDACTED] geb. E [REDACTED], [REDACTED], W [REDACTED]
st. P [REDACTED], L. A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung in
Freiburg/Brsg.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. März 1960 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johann-
sen, Dr. v. Werner und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Oberlandesgerichts Karlsruhe - Entschädigungssenats
in Freiburg/Breisgau - vom 23. Juli 1959 aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1875 geborene, seit 1934 verwitwete Klägerin wurde im Zuge einer Aktion gegen die in B [REDACTED] ansässigen Juden im Oktober 1940 von ihrem Wohnsitz F [REDACTED] nach Südfrankreich in das Lager Gurs deportiert. Vom Dezember 1941 bis November 1942 befand sie sich im "Auswanderungslager" Bo [REDACTED] bei M [REDACTED], wo sie sich einen Hüftenbruch zuzog. Von dort wurde sie nacheinander in verschiedene andere Lager und Hospitäler überführt. Bereits Ende 1941 hatte sie die ersten Schritte zur Ausreise aus Frankreich unternommen. Hierzu gehörte unter anderem die Herbeiführung ihrer Verlegung nach Bo [REDACTED] bei M [REDACTED], welche "der Vorbereitung ihrer Auswanderung" diente (Bl. I 67 a EA), sowie am 5. November 1942 die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Erlangung des Einreisevisums nach den USA. Von August 1946 bis zu ihrer Einschiffung im Januar 1947 befand sie sich in M [REDACTED] unter Aufsicht der Hias - JCA - Emigration Association.

Das einzige Kind der Klägerin, ein Sohn, der seine Praxis als Rechtsanwalt verloren hatte, war bereits 1935 nach L [REDACTED] A [REDACTED] (USA) ausgewandert. Die bei seiner Ausreise getroffene Abrede, die Klägerin baldmöglichst nachkommen zu lassen, hatte er aus finanziellen Gründen vor Kriegsbeginn nicht erfüllen können. Erst 1947 konnte die Klägerin, die sich wegen der Folgen ihrer Hüftverletzung nur noch mit Hilfe von zwei Stöcken fortbewegen konnte, über N [REDACTED] Y [REDACTED] nach L [REDACTED] A [REDACTED] nachkommen.

Mit Vergleich vom 24. Juli 1953 hat sich die Klägerin gegen Zahlung von 2.596,- DM (2.000,- DM für versteigertes Mobiliar, 10,- DM für entzogenes Bargeld, 115,- DM für abgelieferte Edelmetalle, 471,- DM für eingezogenes Bankguthaben) wegen ihrer sämtlichen Wiedergutmachungsansprüche

- 3 -

für abgefunden erklärt, die sie auf Grund des Bad.EG gegen das beklagte Land erheben konnte. Im November 1956 hat die Klägerin Ersatz der Auswanderungskosten von M. über N. Y. nach L. A. beantragt, die sie mit insgesamt 678 US-Dollar angibt.

Mit ihrem Anspruch auf Entschädigung wegen der jetzt auf 2.848,- DM bezifferten Ausreisekosten von Frankreich nach den USA hatte die Klägerin weder bei der Entschädigungsbehörde noch in den Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Da das beklagte Land, trotz Hinweises auf die Folgen der Säumnis gemäß § 209 Abs. 3 S. 2 BEG in der Ladung, sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht hat vertreten lassen, ist auf die einseitige Verhandlung der Klägerin zu entscheiden.

Die Revision ist begründet.

1. Die Auffassung des Oberlandesgerichts, der Anspruch sei deshalb nicht gegeben, weil die zeitliche Voraussetzung des § 57 BEG nicht gegeben, die Klägerin nämlich erst 1947 ausgewandert sei, kann nicht gebilligt werden.
2. Wie der Senat in seinem Urteil vom 19. Juni 1959 - IV ZR 97/59 - (RzW 1959, 467 Nr.20) ausgeführt hat, gehört zur "Auswanderung", daß der Verfolgte freiwillig seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im



= 4 -

Inland aufgibt, um im Auslande eine neue Heimat zu finden und dort frei vom Verfolgungsdruck der nationalsozialistischen Machthaber zu leben. Die Deportation der Klägerin nach Südfrankreich war eine nationalsozialistische Zwangsmaßnahme. Sie bedeutete keine Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes der Klägerin im Inlande, da gemäß § 7 Abs. 3 BGB der Wohnsitz nur aufgegeben wird, wenn die ständige Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. Eine aus Verfolgungsgründen angeordnete Umsiedlung führte dagegen nicht zur Wohnsitzaufgabe, da ein rechtsstaatswidriger Hoheitsakt den Willen des Verfolgten, seinen Wohnsitz aufzugeben, nicht zu ersetzen vermag. Kehrt allerdings der Deportierte nach Beendigung der Verfolgung nicht an seinen Wohnsitz zurück, so kann daraus auf den Willen geschlossen werden, diesen Wohnsitz nunmehr aufzugeben.

Demzufolge hat die Auswanderung der Klägerin zwar nicht im Oktober 1940 mit ihrer Deportation nach Südfrankreich begonnen, der Beginn der Auswanderung nach den USA liegt aber möglicherweise schon in den ersten Ende 1941 vorgenommenen Schritten zur Vorbereitung ihrer Nichtrückkehr nach Deutschland, und zwar "aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937". Durch den durch Freiheitsentziehung bedingten Zwangsaufenthalt hatte die Klägerin in Südfrankreich keinen Wohnsitz begründet (§ 4 Abs. 3 BEG). Durch ihre Nichtrückkehr nach [REDACTED] kann sie aber dem Willen nunmehr Ausdruck verliehen haben, ihre frühere ständige Niederlassung an diesem Orte aufzugeben (Blessin/Wilden/Schrig, Bundesentschädigungsgesetze, 2. Aufl. § 4 BEG Anm. 7 S. 212; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 141 BEG Anm. 4 b S. 93 f).

Bei seiner erneuten Verhandlung wird das Oberlandesgericht, abgesehen von der Auswirkung des Vergleiches vom 24. Juli 1953 (vgl. §§ 235 BEG, 779 BGB) und der Frage nach

dem Betrage des geltend gemachten Anspruchs, noch nähere Feststellungen vor allem in der Richtung zu treffen haben, ob die Klägerin vor und bei ihrer Freilassung von vornherein die Absicht gehabt und auch nach außen kundgetan hat, nicht in Frankreich zu bleiben, sondern zu ihrem in den USA lebenden Sohne als dem Ziel ihrer Auswanderung überzusiedeln, und ob sie an der vollständigen Durchführung dieser Absicht vor Januar 1947 lediglich durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse und durch Krankheit gehindert worden ist.

3. Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Raske Johannsen v. Werner Dr. Loewenheim